

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 31.01.1817 publ. 06.02.1817

Mit Bezugnahme hierauf wird insbesondere

- 3) der Verkauf des sogenannten Katzenfettes oder der Katzen- (Mäuse-) Butter, welche aus einer Mischung von Fett und Arsenik gemacht wird, durchaus und ohne alle Ausnahme einem Jeden bei 10 Rthlr. Gold Brüche, die im Wiederholungsfall verdoppelt wird, und wovon die Hälfte dem Denuncianten zufällt, verboten.

Ein eben so erprobtes und für Menschen unschädliches Mittel gegen Katzen und Mäuse sind in Fett oder Butter gebackene Stückchen gewöhnlichen Fenster- oder Badeschwamms, worüber etwas Zucker gestreut und daneben eine Schale mit Wasser gestellt wird, welches hiemit allen Hausvätern, statt des so manches Unglück bringenden Arseniks, womit nicht vorsichtig genug umgegangen werden kann, empfohlen wird; wobei jedoch zu bemerken ist, daß man Haushiere auch gegen das hier vorgeschlagene Mittel in Acht nehmen muß.

- 9) Cammer-Bekanntmachung vom 31. Januar 1816. publ. 6. Februar 1817.

In Beziehung auf die unterm 7. Decbr. v. J. erlassene Bekanntmachung wird hier Anerkennung des hannoverschen Consuls